STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Gebührenordnung
zur Friedhofsordnung der Stadt Nidda

In der Fassung des 9. Nachtrages

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Nidda vom 1. November 1994 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am 20.03.2018 folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

I

Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Nidda vom 1. November 1994 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind u.a.

- der Ehegatte,
- Verwandte ersten und zweiten Grades,
- Adoptiveltern und – kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattungen bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebühren haftet in jedem Falle auch

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller

b) diejenige Person, die sich der Stadt Nidda gegenüber mündlich oder schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung zu zahlen.

§ 4

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5

Beitreibung

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Gebührenordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II

Gebühren

§ 6

Grabanfertigung

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr

1. in einer Reihengrabstätte	585,00 EURO
2. in einer Wahlgrabstätte ohne Ausmauerung	585,00 EURO

b) bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen unter 5 Jahren

1. in einer Reihengrabstätte 348,00 EURO
2. in einer Wahlgrabstätte 348,00 EURO

c) bei der Beisetzung einer Aschenurne 159,60 EURO

§ 7

Umbettungen

(1) Für die Umbettung einer Leiche werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

(2) die Gebühr für die Umbettung einer Aschenurne beträgt

a) innerhalb eines Friedhofes 232,80 EURO

b) nach einem anderen Friedhof

1. innerhalb des Stadtgebietes 261,60 EURO
2. in eine andere Stadt/Gemeinde 145,20 EURO

(Überführungskosten für die Aschenurnen werden von der Stadt Nidda nicht übernommen).

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Die Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren beträgt

a) für ein Einzelgrab (1 Grabstelle) 1728,00 EURO
b) für ein Doppelgrab (2 Grabstellen) 2786,00 EURO
c) für ein Dreiergrab (3 Grabstellen) 3872,00 EURO
d) für ein Vierergrab (4 Grabstellen) 4777,00 EURO
e) für jede weitere Grabstelle 1620,00 EURO

(2) Die Gebühr für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren beträgt 900,00 EURO

Diese Gebühr ist auch im Falle der Verkürzung der Nutzungszeit nach § 21 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofsordnung zu zahlen.

(3) Die Gebühr für die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte beträgt pro Jahr 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 9

Überlassungsgebühr bei Reihengrabstätten

(1) Die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren beträgt

a) für eine Reihengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr 840,00 EURO
b) für eine Reihengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen unter 5 Jahren oder einer Totgeburt 492,00 EURO

(2) Die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte mit Stele für die Dauer von 30 Jahren beträgt 936,00 EURO

(3) Die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte mit Stele und Messingschild für die Dauer von 30 Jahren beträgt 948,00 EURO

(4) Die Gebühr für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte mit Stele für die Dauer von 30 Jahren beträgt 408,00 EURO

(5) Die Gebühr für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte mit Stele und Messingschild für die Dauer von 30 Jahren beträgt 420,00 EURO

(6) Die Gebühr für die Überlassung einer Urnengrabstätte auf dem Sternenkinderfeld für die Dauer von 30 Jahren beträgt 250,00 EURO

(7) Die Gebühr für die Überlassung einer Baumgrabstätte zur Beisetzung von Urnen für die Dauer von 30 Jahren beträgt 420,00 EURO

(8) Die Gebühr für die Beisetzung einer Aschenurne in einer bereits durch Erdbestattung belegten Reihengrabstätte beträgt 324,00 EURO

(9) Für das Abräumen eines Reihengrabes nach Abs. 1, a) beträgt die Gebühr 408,00 EURO

(10) Für das Abräumen eines Reihengrabes nach Abs. 1, b) beträgt die Gebühr 252,00 EURO

(11) Die Gebühren nach Abs. 7 und 8 werden entgegen § 3 mit der Überlassung der Grabstätten fällig.

§ 10

Abräumung von Wahlgrabstätten

(1) Erfolgt die Abräumung von Urnenwahlgrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen durch die Stadt Nidda werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Urnenwahlgrabstätte 164,00 EURO
b) für eine Einzelwahlgrabstätte 526,00 EURO
c) für eine Doppelwahlgrabstätte 707,00 EURO
d) für eine Dreierwahlgrabstätte 901,00 EURO
e) für eine Viererwahlgrabstätte 1082,00 EURO

§ 11

Sargträger und Urnenträger

(1) Die Gebühr für die Gestellung von Trägern beträgt je Träger 51,00 EURO

(2) Die Anzahl der Träger wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 12

Grabpflege

Für Grabstätten, für die zum Zeitpunkt der Bestattung feststeht, daß sie nicht gepflegt werden, wird eine Gebühr von 240,00 EURO erhoben.

§ 13

Benutzung der Friedhofskapelle und des Kühlraumes

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich von Beisetzungsfeierlichkeiten beträgt 96,00 EURO

(2) Die Gebühr für die Benutzung von offenen Friedhofskapellen anlässlich von Beisetzungsfeierlichkeiten beträgt 54,00 EURO

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes beträgt 41,00 EURO

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes für die Aufbewahrung eines Verstorbenen, der Einwohner der Stadt Nidda war, beträgt ab dem 3. Tag pro Tag 71,00 EURO

(5) Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes für die Aufbewahrung eines Verstorbenen, der nicht Einwohner der Stadt Nidda war, beträgt ab dem 1. Tag pro Tag 71,00 EURO

(6) Die Gebühr für die Benutzung der Tiefkühlzelle auf dem Friedhof Nidda beträgt pro Tag 71,00 EURO

§ 14

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen

Jede Errichtung oder Veränderung eines Grabmales oder einer Grabeinfassung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Gebühr hierfür beträgt 36,00 EURO

§ 15

Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

Die Gebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und Bestattern auf den städtischen Friedhöfen beträgt

a)	im Einzelfall	24,00 EURO
b)	für fünf Jahre	24,00 EURO

§ 16

Sonderbestimmungen für den Erweiterungsteil des Friedhofes Ober-Widdersheim

Nach den Sonderbestimmungen in § 28 der Friedhofsordnung wurde für den Erweiterungsteil des Friedhofes Ober-Widdersheim die allgemeine Ruhefrist bzw. das Nutzungsrecht für Grabstätten mit Erdbestattungen von 30 auf 35 Jahre erhöht. Soweit sich hierdurch nach dieser Gebührenordnung eine entsprechend höhere Gebühr errechnet, wird diese nur auf der Berechnungsgrundlage von höchstens 30 Jahren festgesetzt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Nidda in der Fassung des 9. Nachtrages tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.10.2016 außer Kraft.

Nidda, 25.04.2018

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister

Veröffentlicht im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg am 25. April 2018

Nidda, den 25.04.2018

Der Magistrat der Stadt Nidda:

Hans-Peter Seum
Bürgermeister